

Statuten Verein Golden Homes

vom 11.2.2026



1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Golden Homes" besteht ein Verein mit Sitz in Näfels, Schweiz, im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

a) Der Verein bezweckt die Betreuung und den Schutz von Tieren auf einem Lebenshof sowie die Durchführung heilpädagogischer, pädagogischer, tiergestützter und therapeutischer Angebote, insbesondere mit Pferden und Hunden für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dadurch sollen Bewusstsein, persönliche Entwicklung und innere Heilung gefördert werden.

b) Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Zwecke.

c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

3.1 Allgemeines

a) Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

b) Jedes neue Mitglied akzeptiert automatisch mit der Anmeldung die aktuellen Statuten.

c) Aktivmitglieder haben an der GV das Stimmrecht, Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

d) Mitglieder können bis 1 Woche vor der GV beim Vorstand Anträge zur Abstimmung einreichen.

3.2 Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

b) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

c) Ein Ausschluss ist möglich bei Verletzung der Vereinsinteressen, der Statuten oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

d) Über den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand mit Begründung per sofort entscheiden.

3.3 Mitgliederbeiträge

a) Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitgliedern wird durch die Generalversammlung festgelegt.

b) Über Patenschaften, Sponsoring und weitere Einnahmeformen entscheidet der Vorstand.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Generalversammlung
- RechnungsrevisorInnen

5. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus **Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in** und **Beisitzer/in(en)**. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht den anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- c) Der Vorstand kann besondere Leistungen von Helferinnen und Helfern in einer geeigneten und angemessenen Art und Weise honorieren. Er legt anlässlich der nächsten Generalversammlung über entsprechend getätigte Anerkennungen Rechenschaft ab.
- d) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
- Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind (vor Ort und/oder mit Onlinekonferenz). Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- f) Vorstandsbeschlüsse können auch durch telefonische Absprache, per Onlinekonferenz oder per E-Mail zustande kommen.
- g) Über alle Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- h) Die/der PräsidentIn oder die/der VizepräsidentIn zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6. Generalversammlung

- a) Der Verein trifft sich jährlich zur ordentlichen Generalversammlung, in der Regel im Januar (Vereinsjahr: 1. Januar - 31. Dezember)
- b) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer provisorischen Traktandenliste schriftlich per Post oder E-Mail an alle Mitglieder.
- c) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird eine zweite Generalversammlung einberufen, welche unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt
- auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung
 - auf Beschluss des Vorstands
- und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.
- e) Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin des Vorstands oder seinen Stellvertreter / seine Stellvertreterin.
- f) Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Aktivmitglieder (absolutes Mehr).
- g) Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- g) Der **Generalversammlung** stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
1. Genehmigung der Traktandenliste.
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der RechnungsrevisorInnen.
 3. Entlastung des Vorstands.
 4. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
 5. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins.

6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
7. Verabschiedung des Budgets.
8. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

7. RechnungsrevisorInnen

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die Vereinsmitglieder oder nicht Vereinsmitglieder sein können. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Die Revisoren prüfen jeweils die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

8. Finanzen

Die Vereinsfinanzen werden ordnungsgemäss geführt. Die Jahresrechnung wird der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Mit der Genehmigung erteilt die Generalversammlung dem Kassier sowie dem Vorstand Entlastung.

9. Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der übrigen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Versicherung ist Sache der Mitglieder.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Alle Vereinsorgane und Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

11. Zusammenarbeit

Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, unabhängig davon, ob diese gemeinnützig sind oder nicht.

12. Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

13. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.

14. Schlussbestimmungen

- a) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- b) Diese Statuten treten am 11.2.2026 in Kraft.

Näfels, 11.2.2026

Manuela Paulz
Vereinspräsidentin

Karyna Tiefenauer
Aktuarin